

Statuten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 «Hands of Solidarity» nachstehend «HOS» genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bülach.

Der Verein «HOS» ist politisch und konfessionell ungebunden. Er ist bestrebt, Personen zu unterstützen, die von Krankheit, Armut, Krieg oder Naturkatastrophen betroffen sind. Dafür plant und führt er Aktionen und Veranstaltungen durch, deren Erlös, dem jeweils durch den Vorstand festgelegten Zweck, vollumfängliche zugutekommt.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder

Art. 3

3.1. Aktivmitglieder

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt jederzeit durch den Vorstand aufgrund eines Antrages. Die Ablehnung des Gesuchs durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

3.2. Ehrenmitglieder

- Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt: Mitglieder, Personen und Institutionen, die sich um den «Verein» in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt durch die Aktivmitglieder auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4 4. Austritt

4.1. Aktivmitglieder

- Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt durch seine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

4.2. Ausschluss

- Mitglieder, deren Verhalten dem Zwecke und den Zielsetzungen der «HOS» im Widerspruch stehen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

5.1. Rechte

5.1.1 Alle unter Art. 2 aufgeführten Mitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben volles Stimmrecht.

5.1.2 Mit seiner Aufnahme hat das Aktivmitglied Anspruch auf die Aushändigung eines Exemplars der Vereinsstatuten.

5.2. Pflichten

5.2.1 Sämtliche Mitglieder wahren und fördern die Interessen des Vereins in allen Belangen und verpflichten sich, die Statuten einzuhalten.

5.2.2 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf finanzielle Entschädigung

IV. Organisation

Art. 6 Die Organe des «HOS» sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche

Generalversammlung wird jährlich in den ersten 4 Monaten durchgeführt und hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Mutationen und Ehrungen
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung Jahresbeiträge
- Anträge (diese müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung im Besitze des Präsidenten sein).

Zur Generalversammlung sind sämtliche Vereinsmitglieder spätestens 7 Tage vor der Durchführung mit gleichzeitiger Abgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Stimmberechtigt sind die Ehren-, Aktiv- sowie Vorstandsmitglieder.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn sie von mindestens 1/5 aller Ehren- und Aktivmitglieder begründet verlangt werden.

Art. 8 Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird an der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier (Finanzen)
5. Beisitzer

Der Präsident wird einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gesamthaft gewählt werden.

Im ersten Wahlgang gilt das Absolute Mehr, in den weiteren Wahlgängen das Relative Mehr.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.

Art. 9 Wahl der Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

V. Finanzen

Art. 10 Einnahmen

Die Einnahmen des «Verein» bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen
2. Beiträgen und Schenkungen, sofern diese nicht zweckgebunden sind.
3. Kapitalzinsen

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten der «HOS» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Auflösung des Vereins

12.1 Solange sich 1/3 der Mitglieder zur Weiterführung verpflichten, darf der Verein nicht aufgelöst werden.

12.2 Bei einer eventuellen Auflösung soll das Stadtammanamt der Stadt Bülach über das Vereinsvermögen ein Inventar erstellen und die Vermögenswerte einer karitativen Organisation zuführen.

Art. 13 In allen Fällen, wo die Statuten keine Bestimmungen enthalten, ist der Vorstand befugt, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Art. 14 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Bülach, 22. April 2022

Hands of Solidarity, Bülach

Cécile Both
Präsidentin

Nicole Broger
Aktuarin